

Grundversorger

Feststellung des Grundversorgers:

Gemäß § 36 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung alle 3 Jahre, derzeit zum 1. Juli 2015, festzustellen, wer in ihrem Netzgebiet Grundversorger ist.

Grundversorger ist dasjenige Energieversorgungsunternehmen, das in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung die meisten Haushaltskunden beliefert (§ 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG).

Grundversorger im Netzgebiet Niefern-Öschelbronn ist bis zum 30.06.2018 der Vertrieb der Gemeindewerke Niefern-Öschelbronn.